

**Fall 1:**

Der 17 jährige K möchte sich für seinen bald anstehenden 18. Geburtstag ein Auto kaufen. Dazu geht K am 01.03.2006 zum Gebrauchtwagenhändler V, bei dem ihm schon des Längeren ein gebrauchter VW Jetta aufgefallen war. V bietet dem K den Wagen für 1000 € an. K ist damit einverstanden und sie vereinbaren, dass K den Wagen nach einer Generalinspektion in 2 Wochen abholen solle. Zu bezahlen habe K einen Vorschuss i.H.v. von 100 € Den Rest habe K bei Übergabe des Wagens zu zahlen. Das Geld für den Autokauf hatte K in den letzten Monaten zum Zwecke des Autokaufs von seinen Eltern und Verwandten erhalten. Als die Eltern am darauf folgenden Tag von dem Geschäft erfahren, sagen sie zu K, dass sie mit seiner Wahl einverstanden seien. Am 04.03.2006 kommen jedoch V hinsichtlich des Vertrags bedenken, da ein anderer Kunde über den baldigen 18. Geburtstag des K sprach. V ruft daher bei den Eltern des K an und fragt sie, ob auch sie mit dem Geschäft ihres Sohnes einverstanden seien. Die Mutter M, die mittlerweile unsicher geworden ist, will dies nicht allein entscheiden und teilt dem V mit, sie werde sich nach Absprache mit ihrem Mann in 10 Tagen bei ihm melden. Am 13.03.2006 hat K Geburtstag und wird 18. Jahre alt. Da die Eltern ihre Meinung mittlerweile geändert haben und meinen, es solle doch besser ein Toyota mit Hybridantrieb sein, rufen sie am Vormittag des 14.03.2006 bei V an und teilen ihm mit, dass aus dem Geschäft nun endgültig nichts mehr werde. K hingegen, der sicher gehen möchte, dass sich sein Wunsch erfüllt, spricht K am Nachmittag des 14.03.2006 bei V auf den Anrufbeantworter, dass er den Wagen auf jeden Fall wolle. V ist ganz verwirrt und fragt sich nun, ob er gegen K einen Anspruch auf Zahlung des restlichen Kaufpreises i.H.v. 900 € habe.

**1. Abwandlung:**

Bei den Vertragsverhandlungen am 01.03.2006 rutscht dem K heraus, dass er noch nicht volljährig sei, er versichert jedoch wahrheitswidrig, die Einwilligung seiner Eltern zum Autokauf bekommen zu haben. V weiß von einem Freund der Familie, dass die Entscheidung über den Autokauf erst in den kommenden Tagen fallen solle, dennoch vereinbart V mit K den Autokauf. Als sich am Nachmittag des 01.03.2006 bei V ein anderer Kaufinteressent meldet, der ihm 200 € mehr zahlen möchte, ruft V sofort bei K an und sagt ihm, dass er wegen seiner Minderjährigkeit das Geschäft hinsichtlich des VW Jetta vergessen könne. Hat K einen Anspruch auf Übertragung des Eigentums und Überlassung des Besitzes an dem VW Jetta, wenn seine Eltern am 02.03.2006 den Vertrag genehmigen?

## **Fall 2:**

Der 16-jährige V verkauft mit Einwilligung seiner Eltern dem Fahrradhändler K sein Fahrrad. In dem wirksamen Kaufvertrag wurde ein Kaufpreis von 100 € vereinbart. K trifft den V am nächsten Tag in einer Disko und gibt ihm einen 100 € Schein und sagt: „Wegen deines Fahrrades“. V sagt zu K: „Alles klar“, und nimmt das Geld an sich. V, der sich über diese plötzliche Geldquelle freut, gibt das ganze Geld in der Disko aus. Die Eltern des V behaupten, der K hätte dem V das Geld niemals ohne ihre Einwilligung geben dürfen und verlangen nochmalige Zahlung an V. Besteht ein solcher Zahlungsanspruch?

## **Fall 1**

### **Lösungshinweise:**

#### **I. Anspruch des V gegen K gem. § 433 Abs.2 BGB**

V hat gegen K einen Anspruch gem. § 433 Abs.2 BGB auf Zahlung des restlichen Kaufpreises i.H.v. 900 € wenn zwischen beiden ein Kaufvertrag über den VW Jetta zustande gekommen ist.

#### **1) Kaufvertrag**

Dazu müssten K und V einen Kaufvertrag geschlossen haben, § 433 BGB. Ein Kaufvertrag kommt durch zwei inhaltsübereinstimmende, aufeinander bezogene Willenserklärungen, Angebot und Annahme, §§ 145 ff. BGB, zustande.

#### **a) Vorliegen eines Angebots des V**

Zunächst ist ein Angebot des V erforderlich. Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die die wesentlichen Vertragsbestandteile (essentialia negotii) enthält. Bei einem Kaufvertrag sind diese Vertragsbestandteile die Vertragsparteien, die Kaufsache sowie der Kaufpreis. Ob die Erklärung des V diese Vertragsbestandteile enthält, ist durch Auslegung der Erklärung zu ermitteln. Maßgeblich für die Auslegung ist bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen die Sicht eines objektiven Dritten in der Rolle des Erklärungsempfängers („objektiver Empfängerhorizont“), §§ 133, 157 BGB. V hat K den VW Jetta für 1000 € angeboten. Aus der Sicht eines objektiven Dritten in der Rolle des Erklärungsempfängers

beinhaltet die Erklärung die Vertragsparteien (K und V), die Kaufsache (den VW Jetta) und den Kaufpreis von 1000 € Ein Angebot liegt folglich vor.

## **b) Wirksamkeit des Angebots**

Darüber hinaus müsste das Angebot auch wirksam geworden sein. Eine empfangsbedürftige Willenserklärung wird mit Abgabe und Zugang wirksam.

### **(1) Abgabe**

Daher ist zunächst eine Abgabe des Angebots von Nöten. Eine empfangsbedürftige Willenserklärung ist abgegeben, wenn der Erklärende sie in Richtung auf den Empfänger entäußert hat. V hat dem K den VW Jetta für 1000 € angeboten. Mithin hat V als Erklärender die Willenserklärung in Richtung auf den Erklärungsempfänger K entäußert. Die Willenserklärung wurde also abgegeben.

### **(2) Zugang**

Ferner müsste die Erklärung auch zugegangen sein. Eine mündliche Erklärung unter Anwesenden geht zu, wenn der Erklärungsempfänger die Erklärung vernommen hat (sog. Vernehmungstheorie). K hat die Äußerung des V gehört, so dass von einem Zugang bei K auszugehen ist.

Fraglich ist jedoch, ob der Zugang beim minderjährigen K hinreichend für die Wirksamkeit des Angebots ist. Gem. § 131 Abs.1, Abs.2 S.1 BGB wird eine Willenserklärung, die einem beschränkt Geschäftsfähigen gegenüber abgegeben wird, nicht wirksam, bevor sie dem gesetzlichen Vertreter zugeht. Gem. §§ 2, 106 BGB ist ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, in der Geschäftsfähigkeit beschränkt. K ist 17 Jahre alt, mithin beschränkt geschäftsfähig. Nach § 1626 Abs. 1 S.1 BGB haben die Eltern des K die elterliche Sorge, die die Vertretung des K (§ 1629 Abs.1 S.1 BGB) umfasst. Das Angebot des V kann also grundsätzlich erst durch Zugang der Willenserklärung bei den Eltern des K wirksam werden. Gem. § 131 Abs.2 S.2 genügt jedoch der Zugang der Erklärung beim beschränkt Geschäftsfähigen, wenn die Erklärung lediglich einen rechtlich Vorteil bringt. Bei der Beurteilung des Geschäfts ist nicht auf die wirtschaftlichen Vor- oder Nachteile für den Minderjährigen abzustellen, sondern auf die rechtlichen Vor- und Nachteile. Werden durch die Willenserklärung rechtliche Pflichten geschaffen, so ist das Geschäft nicht mehr rechtlich vorteilhaft. Das Vertragsangebot des V begründet keine Pflichten, sondern lediglich die

Möglichkeit des K den Vertrag zustande zu bringen. Das Angebot ist rechtlich vorteilhaft, mit der Folge, dass dieses gem. § 131 Abs.2 S.2 BGB mit Zugang bei K wirksam wird.

### **c) Vorliegen der Annahmeerklärung des K**

Weiterhin ist für den Vertragsschluss die Annahme des Angebots durch K erforderlich. Eine Annahme ist die Erklärung des vorbehaltlosen Einverständnisses mit dem Angebot. Ob ein vorbehaltloses Einverständnis erklärt wurde, ist durch Auslegung zu ermitteln. Maßgeblich ist dabei die Sicht eines objektiven Dritten in der Rolle des Erklärungsempfängers („objektiver Empfängerhorizont“) §§ 133, 157 BGB. K erklärt sich mit dem Angebot einverstanden. Aus der Sicht eines objektiven Dritten hat sich K mit dem Angebot des V folglich vorbehaltlos einverstanden erklärt; eine Annahme liegt vor.

### **d) Wirksamkeit der Annahme**

Auch die Annahme müsste wirksam geworden sein. Eine Annahme stellt ebenso wie ein Angebot eine empfangsbedürftige Willenserklärung dar, d.h., sie wird durch Abgabe und Zugang wirksam. K hat sich der Annahmeerklärung entäußert und V hat diese vernommen, so dass die Erklärung von K abgegeben und bei V zugegangen ist.

### **(1) Wirksamkeit der Erklärung gem. § 107 BGB**

Die Willenserklärung des minderjährigen K bedarf zu ihrer Wirksamkeit jedoch der Einwilligung der Eltern, sofern der Minderjährige durch die Erklärung nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, § 107 BGB. Unter einer Einwilligung ist die vorherige Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft zu verstehen (§ 183 BGB). Die Eltern haben mit K vor Erklärung der Annahme noch gar nicht über den Autokauf geredet, so dass eine Einwilligung nicht erklärt wurde. Die Wirksamkeit der Annahmeerklärung hängt daher von der rechtlichen Vorteilhaftigkeit ab. Durch die Annahmeerklärung wird die Verpflichtung des K zur Zahlung des Kaufpreises und zur Abnahme der Kaufsache begründet, § 433 Abs.2 BGB. Die Annahmeerklärung ist daher nicht lediglich rechtlich vorteilhaft. Die Annahmeerklärung ist daher nicht gem. § 107 BGB wirksam geworden.

### **(2) Wirksamkeit des Kaufvertrags gem. § 110 BGB**

Eine Zustimmung der Eltern könnte allerdings entbehrlich sein, wenn § 110 BGB auf den vorliegenden Fall anwendbar wäre. Gem. § 110 BGB ist der Vertrag als von Anfang an wirksam anzusehen, wenn der Minderjährige die vertragsgemäße Leistung mit Mitteln

bewirkt, die ihm zu diesem Zweck vom gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind. Das Geld für den Autokauf hatte K in den vergangenen Monaten von seinen Eltern und Verwandten (mit Zustimmung der Eltern) erhalten. K hat also Mittel zum Zwecke des Autokaufs erhalten. Fraglich bleibt, ob K die Leistung auch mit diesen Mitteln bewirkt hat. Bewirken der Leistung bedeutet die sofortige und vollständige Erfüllung der Leistung, zu der sich der Minderjährige verpflichtet hat. K hat sich zur Zahlung von 1000 € verpflichtet. Die Anzahlung i.H.v. 100 € bringt die Leistungsverpflichtung des K nicht vollständig zum Erlöschen, so dass den Anforderungen an das Bewirken der Leistung nicht genügt wurde. Der Vertrag ist nicht gem. § 110 BGB als von Anfang an wirksam anzusehen.

### **(3) Wirksamkeit des Kaufvertrags gem. § 108 Abs.1 BGB**

Der Kaufvertrag könnte gem. § 108 Abs.1 BGB genehmigt worden sein. Unter einer Genehmigung versteht man die nachträgliche Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft, § 184 BGB. Durch eine Genehmigung wird das fragliche Rechtsgeschäft rückwirkend wirksam. Die Eltern sagen dem K, dass sie mit dem Geschäft einverstanden seien. Darin ist die nachträgliche Zustimmung zum Kaufvertrag zu sehen; der Kaufvertrag ist wirksam geworden.

### **(4) Unwirksamkeit der Genehmigung gem. § 108 Abs.2 S.1 BGB**

Gem. § 108 Abs.2 S.1 BGB könnte die gegenüber K erteilte Genehmigung jedoch wieder unwirksam geworden sein, wenn der andere Teil den gesetzlichen Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung auffordert. V hat die Mutter M angerufen und gefragt, ob auch sie mit dem Geschäft einverstanden seien. V hat die Eltern als gesetzliche Vertreter des K aufgefordert, sich über die Genehmigung zu erklären. Daher wird gem. § 108 Abs.2 S.1 Hs.2 BGB die vor Aufforderung dem Minderjährigen gegenüber erteilte Genehmigung unwirksam.

Gem. § 108 Abs.2 S.2 BGB hat nun der gesetzliche Vertreter zwei Wochen Zeit, die Genehmigung gegenüber dem anderen Teil zu erklären. Läuft die Frist ohne Erklärung der Genehmigung gegenüber dem anderen Teil ab, so gilt die Genehmigung als verweigert. Sofern ein Rechtsgeschäft unwirksam und das fehlende Wirksamkeitserfordernis nachgeholt werden kann, spricht man von **schwebender Unwirksamkeit** des Rechtsgeschäfts. Der

Kaufvertrag kann durch Genehmigung der Eltern gegenüber V geheilt werden, der Vertrag ist daher schwebend unwirksam.

#### **(5) Unwirksamkeit des Kaufvertrag durch Verweigerung der Genehmigung**

Am Morgen des 14.03.2006 verweigern die Eltern die Genehmigung gegenüber V. Der Vertrag könnte durch die verweigerte Genehmigung endgültig unwirksam geworden sein. Fraglich ist, ob die Eltern am 14.03.2006 für die Genehmigung bzw. die Verweigerung der Genehmigung aber überhaupt noch zuständig sind. Gem. § 108 Abs.3 BGB tritt die Genehmigung eines Minderjährigen, der unbeschränkt geschäftsfähig wird, an die Stelle der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters. K müsste unbeschränkt geschäftsfähig geworden sein. Unbeschränkt geschäftsfähig ist, wer volljährig (§ 2 BGB) ist. Am 13.03.2006 wird K 18 Jahre alt und damit unbeschränkt geschäftsfähig. Gem. § 108 Abs.3 BGB ist nunmehr K für die Genehmigung der vor seiner Volljährigkeit bestehenden schwebend unwirksamen Verträge zuständig. Der Kaufvertrag ist durch die Verweigerung der Genehmigung durch die Eltern nicht endgültig unwirksam geworden, sondern bleibt weiterhin schwebend unwirksam.

#### **(6) Wirksamkeit des Kaufvertrags durch Genehmigung des K**

Der schwebend unwirksame Kaufvertrag könnte durch Genehmigung des K am Nachmittag des 14.03.2006 wirksam geworden sein. Gem. § 108 Abs.3 BGB ist K nunmehr zuständig für die Genehmigung (vgl. oben). K müsste die Genehmigung auch wirksam erklärt haben. Die Genehmigung ist die Zustimmung zum bereits vorgenommenen Rechtsgeschäft. Dadurch, dass K auf den Anrufbeantworter spricht, dass er den Wagen auf jeden Fall wolle, bringt er zum Ausdruck, dass er den Vertrag genehmigen möchte. Die Genehmigung müsste jedoch auch wirksam geworden sein. Die Genehmigung ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die durch Abgabe und Zugang wirksam wird.

##### **(a) Abgabe der Genehmigung**

Eine empfangsbedürftige Willenserklärung ist abgegeben, wenn der Erklärende sie in Richtung auf den Empfänger entäußert hat. K hat auf den Anrufbeantworter gesprochen, sich der Erklärung also in Richtung auf den Empfänger entäußert.

##### **(b) Zugang der Genehmigung**

Die Genehmigung müsste auch zugegangen sein. Willenserklärungen unter Abwesenden gehen zu, wenn die Erklärung so in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser

unter normalen Umständen die Möglichkeit hat, von ihr Kenntnis zu nehmen, spätestens jedoch mit der tatsächlichen Kenntnisnahme. Zum Bereich des Empfängers gehören auch die von ihm zur Entgegennahme von Erklärungen bereitgehaltenen Einrichtungen, wie z.B. Anrufbeantworter. Geht am Nachmittag ein Anruf auf dem Anrufbeantworter in einem Geschäft ein, so ist die Kenntnisnahme durch den Empfänger sofort möglich. Die Genehmigung ist daher zugegangen und wirksam geworden.

## **2) Zwischenergebnis**

Ein wirksamer Kaufvertrag ist zwischen K und V zustande gekommen.

## **Ergebnis**

V hat gegen K einen Anspruch auf Zahlung des noch verbleibenden Kaufpreises i.H.v. 900 € gem. § 433 Abs.2 BGB.

## **1. Abwandlung**

### **Lösungshinweise:**

#### **I. Anspruch des K gem. § 433 Abs.1 S.1 BGB**

K hat gegen V einen Anspruch gem. § 433 Abs.2 S.1 BGB auf Übertragung des Eigentums und Verschaffung des Besitzes an dem VW Jetta, wenn zwischen K und V ein Kaufvertrag über das Auto zum Preis von 1000 € zustande gekommen ist.

#### **1) Kaufvertrag**

Dazu müssten K und V ein Kaufvertrag geschlossen haben, § 433 BGB. Ein Kaufvertrag kommt durch zwei inhaltsübereinstimmende, aufeinander bezogene Willenserklärungen, Angebot und Annahme, §§ 145 ff. BGB, zustande.

#### **a) Vorliegen eines Angebots des V**

Zunächst ist ein Angebot des V erforderlich. Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die die wesentlichen Vertragsbestandteile (essentialia negotii) enthält. Bei einem Kaufvertrag sind diese Vertragsbestandteile die Vertragsparteien, die Kaufsache sowie

der Kaufpreis. Ob die Erklärung des V diese Vertragsbestandteile enthält, ist durch Auslegung der Erklärung zu ermitteln. Maßgeblich für die Auslegung ist bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen die Sicht eines objektiven Dritten in der Rolle des Erklärungsempfängers („objektiver Empfängerhorizont“), §§ 133, 157 BGB. V hat K den VW Jetta für 1000 € angeboten. Aus der Sicht eines objektiven Dritten in der Rolle des Erklärungsempfängers beinhaltet die Erklärung die Vertragsparteien (K und V), die Kaufsache (den VW Jetta) und den Kaufpreis von 1000 €. Ein Angebot liegt folglich vor.

## **b) Wirksamkeit des Angebots**

Darüber hinaus müsste das Angebot wirksam geworden sein. Eine empfangsbedürftige Willenserklärung wird mit Abgabe und Zugang wirksam.

### **(1) Abgabe**

Daher ist zunächst eine Abgabe des Angebots erforderlich. Eine empfangsbedürftige Willenserklärung ist abgegeben, wenn der Erklärende sie in Richtung auf den Empfänger entäußert hat. V hat dem K den VW Jetta für 1000 € angeboten. Mithin hat V als Erklärender die Willenserklärung in Richtung auf den Erklärungsempfänger K entäußert. Die Willenserklärung wurde also abgegeben.

### **(2) Zugang**

Ferner müsste die Erklärung auch zugegangen sein. Bei einer mündlichen Erklärung unter Anwesenden ist von Zugang auszugehen, wenn der Erklärungsempfänger die Erklärung vernommen hat (sog. Vernehmungstheorie). K hat die Äußerung des V gehört, so dass von einem Zugang bei K auszugehen ist.

Fraglich ist jedoch, ob der Zugang beim minderjährigen K hinreichend für die Wirksamkeit des Angebots ist. Gem. § 131 Abs.1, Abs.2 S.1 BGB wird eine Willenserklärung, die einem beschränkt Geschäftsfähigen gegenüber abgegeben wird, nicht wirksam, bevor sie dem gesetzlichen Vertreter zugeht. Gem. §§ 2, 106 BGB ist ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, in der Geschäftsfähigkeit beschränkt. K ist 17 Jahre alt, mithin beschränkt geschäftsfähig. Nach § 1626 Abs. 1 S.1 BGB haben die Eltern des K die elterliche Sorge, die die Vertretung des K (§ 1629 Abs.1 S.1 BGB) umfasst. Das Angebot des V kann also grundsätzlich erst durch Zugang der Willenserklärung bei den Eltern des K wirksam werden. Gem. § 131 Abs.2 S.2 genügt jedoch der Zugang der Erklärung beim beschränkt



Geschäftsfähigen, wenn die Erklärung lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt. Bei der Beurteilung des Geschäfts ist nicht auf die wirtschaftlichen Vor- oder Nachteile für den Minderjährigen abzustellen, sondern auf die rechtlichen Vor- und Nachteile. Werden durch die Willenserklärung rechtliche Pflichten geschaffen, so ist das Geschäft nicht mehr rechtlich vorteilhaft. Das Vertragsangebot des V begründet keine Pflichten, sondern lediglich die Möglichkeit des K den Vertrag zustande zu bringen. Das Angebot ist rechtlich vorteilhaft, mit der Folge, dass dieses gem. § 131 Abs.2 S.2 BGB mit Zugang bei K wirksam wird.

### **c) Vorliegen der Annahmeerklärung des K**

Weiterhin ist für den Vertragsschluss die Annahme des Angebots durch K erforderlich. Eine Annahme ist die Erklärung des vorbehaltlosen Einverständnisses mit dem Angebot. Ob ein vorbehaltloses Einverständnis erklärt wurde, ist durch Auslegung zu ermitteln. Maßgeblich ist dabei die Sicht eines objektiven Dritten in der Rolle des Erklärungsempfängers („objektiver Empfängerhorizont“) §§ 133, 157 BGB. K erklärt sich mit dem Angebot einverstanden. Aus der Sicht eines objektiven Dritten hat sich K mit dem Angebot des V folglich vorbehaltlos einverstanden erklärt; eine Annahme liegt vor.

### **d) Wirksamkeit der Annahme**

Auch die Annahme müsste wirksam geworden sein. Eine Annahme stellt ebenso wie ein Angebot eine empfangsbedürftige Willenserklärung dar, d.h., sie wird durch Abgabe und Zugang wirksam. K hat sich der Annahmeerklärung entäußert und V hat diese vernommen, so dass die Erklärung von K abgegeben und bei V zugegangen ist.

### **(1) Wirksamkeit der Erklärung gem. § 107 BGB**

Die Willenserklärung des minderjährigen K bedarf zu ihrer Wirksamkeit jedoch der Einwilligung der Eltern, sofern der Minderjährige durch die Erklärung nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, § 107 BGB. Unter einer Einwilligung ist die vorherige Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft zu verstehen (§ 183 BGB). Die Eltern haben mit K vor Erklärung der Annahme noch gar nicht über den Autokauf geredet, so dass eine Einwilligung nicht erklärt wurde. Die Wirksamkeit der Annahmeerklärung hängt daher von der rechtlichen Vorteilhaftigkeit ab. Durch die Annahmeerklärung wird die Verpflichtung des K zur Zahlung des Kaufpreises und zur Abnahme der Kaufsache begründet, § 433 Abs.2 BGB. Die Annahmeerklärung ist daher nicht lediglich rechtlich vorteilhaft. Die Annahmeerklärung ist daher nicht gem. § 107 BGB wirksam geworden. Sofern ein Rechtsgeschäft unwirksam und

das fehlende Wirksamkeitserfordernis nachgeholt werden kann, spricht man von **schwebender Unwirksamkeit** des Rechtsgeschäfts. Der Kaufvertrag kann durch Genehmigung der Eltern gegenüber V geheilt werden, der Vertrag ist daher schwebend unwirksam.

## **(2) Widerruf des schwebend unwirksamen Vertrags gem. § 109 BGB**

Gem. § 109 BGB kann der andere Teil (vorliegend V) den schwebend unwirksamen Vertrag bis zur Genehmigung widerrufen. Der Widerruf ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, die erkennen lässt, dass der Vertrag auf Grund der Minderjährigkeit nicht gelten soll. V hat am Nachmittag des 01.03.2006 bei K angerufen und ihm gesagt, er könne das Geschäft hinsichtlich des VW Jetta wegen seiner Minderjährigkeit vergessen. Aus der Sicht eines objektiven Dritten in der Rolle des Erklärungsempfängers („objektiver Empfängerhorizont“) stellt die Erklärung des V einen Widerruf gem. § 109 Abs.1 BGB dar.

Fraglich ist, ob diese Erklärung auch wirksam geworden ist. Der Widerruf als empfangsbedürftige Willenserklärung wird durch Abgabe und Zugang wirksam.

### **(a) Abgabe**

Zunächst ist die Abgabe des Widerrufs erforderlich. Eine empfangsbedürftige Willenserklärung ist abgegeben, wenn der Erklärende sie in Richtung auf den Empfänger entäußert hat. V hat dem K erklärt, er könne das Geschäft vergessen. Mithin hat V als Erklärender die Willenserklärung in Richtung auf den Erklärungsempfänger K entäußert. Die Willenserklärung wurde also abgegeben.

### **(b) Zugang**

Ferner müsste die Erklärung auch zugegangen sein. Bei einer mündlichen Erklärung unter Anwesenden ist von Zugang auszugehen, wenn der Erklärungsempfänger die Erklärung vernommen hat (sog. Vernehmungstheorie). K hat die Äußerung des V gehört, so dass von einem Zugang bei K auszugehen ist.

Fraglich ist jedoch, ob der Zugang beim minderjährigen K hinreichend für die Wirksamkeit des Widerrufs ist. Gem. § 131 Abs.2 S.2 BGB wird eine Willenserklärung, die einem beschränkt Geschäftsfähigen gegenüber abgegeben wird, nur wirksam, wenn die Erklärung

lediglich einen rechtlich Vorteil bringt. Der Widerruf bringt den K um die Möglichkeit den Kaufvertrag wirksam werden zu lassen, so dass die Erklärung rechtlich nachteilhaft ist. Ein Zugang wäre daher ausgeschlossen. § 109 Abs.1 S.2 BGB bestimmt jedoch als speziellere Vorschrift, dass der Widerruf auch gegenüber dem Minderjährigen wirksam erklärt werden kann. Daher ist der Widerruf bei K mit Zugang wirksam geworden.

### **(c) Ausschluss des Widerrufs gem. § 109 Abs.2 BGB**

Kannte der Vertragspartner die Minderjährigkeit, so ist der Widerruf ausgeschlossen, es sei denn, der Minderjährige hat der Wahrheit zuwider die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters behauptet, § 109 Abs.2 S.1. V war vorliegend bewusst, dass K minderjährig war; dem K war der Umstand seiner Minderjährigkeit während der Vertragsverhandlungen rausgerutscht. K hatte jedoch auch wahrheitswidrig behauptet, die Einwilligung seiner Eltern zu haben. Ein Ausschluss des Widerrufs käme danach nicht in Betracht. War dem Vertragspartner (V) gleichwohl bekannt, dass die Einwilligung nicht bestand, so kann er den schwebend unwirksamen Vertrag nicht widerrufen, § 109 Abs.2 Hs.2 BGB. V wusste von einem Freund der Familie, dass eine Entscheidung über den Autokauf noch nicht getroffen wurde. Er hatte daher positive Kenntnis von der fehlenden Einwilligung des gesetzlichen Vertreters des K. Nach § 109 Abs.2 Hs.2 BGB ist der Widerruf daher ausgeschlossen. V kann sich daher der Bindung an den schwebend unwirksamen Kaufvertrag nicht durch Widerruf entziehen.

### **(3) Wirksamkeit des Kaufvertrags gem. § 108 Abs.1 BGB**

Der Kaufvertrag könnte gem. § 108 Abs.1 BGB vom gesetzlichen Vertreter genehmigt worden sein. Unter einer Genehmigung versteht man die nachträgliche Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft, § 184 BGB. Durch eine Genehmigung wird das fragliche Rechtsgeschäft rückwirkend wirksam. Die Eltern genehmigen gegenüber V den Kauf des VW Jetta. Der Kaufvertrag ist damit wirksam geworden.

## **2) Zwischenergebnis**

Ein wirksamer Kaufvertrag ist zwischen K und V zustande gekommen.

## **Ergebnis**

K hat gegen V einen Anspruch auf Übertragung des Eigentums und Besitzverschaffung am VW Jetta gem. § 433 Abs.1 S.1 BGB.

## **Fall 2:**

### **Lösungshinweise:**

#### **I. Anspruch gem. § 433 Abs.2 BGB**

V hat gegen K einen Anspruch gem. § 433 Abs.2 BGB auf Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 100 € wenn zwischen beiden ein Kaufvertrag über den VW Jetta zustande gekommen ist.

#### **1) Anspruch entstanden**

##### **Kaufvertrag**

Laut Sachverhalt ist zwischen V und K ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen. K hat der einen Anspruch gem. § 433 Abs.2 BGB auf Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 100 €

#### **2) Anspruch untergegangen**

##### **Erfüllung gem. § 362 Abs.1 BGB**

Der Anspruch auf Kaufpreiszahlung könnte indessen durch Erfüllung (§ 362 Abs.1 BGB) erloschen sein. Unter Erfüllung ist die Schuldtilgung durch Bewirken der geschuldeten Leistung zu verstehen. K schuldete dem V die Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 100 € Geldschulden können durch Barzahlung, d.h. durch Übereignung der erforderlichen Banknoten, erfüllt werden. Fraglich ist daher, ob K dem V Eigentum am 100 €Schein gem. § 929 S.1 BGB übertrug. Das ist der Fall, wenn K dem V den 100 €Schein übergeben hat und sich beide darüber geeinigt haben, dass V das Eigentum an dem Geldschein erwerben soll.

##### **a) Einigung**

Eine dingliche Einigung zwischen K und V setzt zwei inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme voraus, die darauf gerichtet sind, das Eigentum an einer bestimmten Sache zu übertragen.

##### **(1) Angebot**

K müsste ein Angebot gemacht haben. In der Disko sagt K zu V, dass er dem V das Eigentum an dem Geldschein übertragen wolle. K hat dem V daher ein Angebot gemacht. Angebote

sind lediglich rechtlich vorteilhaft, so dass das Angebot dem V auch zugehen konnte, §§ 130 Abs.2 S.2 BGB.

## **(2) Annahme**

Des Weiteren müsste K das Angebot auch angenommen haben. Die Annahme ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Diese kann vom minderjährigen V nur dann wirksam abgegeben werden, wenn er mit Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters handelt oder durch die Erklärung lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, § 107 BGB. Eine Einwilligung (§ 183 BGB) der Eltern zur Annahme des Angebots auf Übertragung des Eigentums am Geldschein ist nicht ersichtlich. Fraglich ist, ob V durch die Erklärung einen rechtlichen Vorteil erlangt. V würde mit dieser Erklärung Eigentum an dem Geldschein erlangen. Das Eigentum bringt lediglich Befugnisse aber keine Pflichten mit sich, so dass die Annahmeerklärung rechtlich vorteilhaft ist. V konnte daher gem. § 107 BGB die Annahme wirksam erklären. K und V haben sich auf den Eigentumsübergang am 100 €Schein geeinigt.

## **b) Übergabe**

Erforderlich ist gem. § 929 S. 1 BGB zudem die Übergabe. Die Übergabe setzt voraus, dass der Erwerber Besitz an der Sache erlangt, der Veräußerer jeglichen Besitz verliert und dies auf Veranlassung des Veräußerers geschieht. V erwirbt durch das Ansichnehmen des Geldscheins den Besitz, K verliert diesen. Eine Übergabe hat stattgefunden.

## **c) Zwischenergebnis**

V hat das Eigentum am 100 €Schein erlangt. Die geschuldete Leistung, die Zahlung des Kaufpreises, wurde demnach bewirkt. Der Tatbestand des § 362 BGB mit der Rechtsfolge des Erlöschens ist daher grundsätzlich erfüllt.

## **d) Empfangszuständigkeit**

Nach h.M. erfordert der Tatbestand des § 362 BGB jedoch neben dem Bewirken der Leistung, dass der Empfänger der Leistung empfangszuständig ist. Beschränkt Geschäftsfähige sind jedoch nur dann als empfangszuständig anzusehen, wenn sie die Leistung mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erhalten. Der Minderjährige erleidet zwar durch die Übereignung keinen Nachteil. Durch die Erfüllung würde er jedoch seinen Anspruch verlieren und wäre daher nicht optimal geschützt. Die Leistung mit Erfüllungswirkung gegenüber dem Minderjährigen ist daher nur mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zuzulassen. Die

Eltern haben nicht eingewilligt, so dass der Anspruch nicht durch Erfüllung erloschen ist. Der Anspruch auf Kaufpreiszahlung besteht weiterhin. *Ich halte die Problemdarstellung hier für etwas knapp. Orientieren Sie sich fürs Verständnis an meiner Folie. Für die Darstellung in einer Klausur ist wohl vom Umfang her ein Mittelweg ratsam.*

### **Ergebnis**

V hat gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 100 € gem. § 433 Abs.2 BGB.